

	Stadt Backnang Sitzungsvorlage	N r . 190/17/GR
--	---	-------------------------------

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	19.10.2017	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	26.10.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung über das Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über das Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz wird entsprechend der Anlage beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) haben erstmals auch die Bauverbote des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Baden-Württemberg Geltung erlangt. Diese Regelung beschränkt in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Möglichkeiten der Gemeinden im Hinblick auf die Errichtung von baulichen Anlagen stark. Insbesondere ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
29.09.2017	I	II	10	61	20	
Datum/Unterschrift	Kurzeichen					
	Datum					

Nach § 78 Abs. 3 WHG kann die Gemeinde abweichend von der Regelung in § 78 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird. Durch die Regelung in § 65 Abs. 3 WG wurde in Baden-Württemberg den Gemeinden als zuständige Behörde die Möglichkeit eingeräumt, den zeitgleichen Ausgleich des Verlusts von verlorengelassenem Rückhalteraum über ein Hochwasserschutzregister zu regeln.

Hierzu ist der Erlass einer Satzung erforderlich mit Regelungen u.a.

- zum Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters
- zur Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall
- zur Kostenerstattung.

Dem vorgelegten Satzungsentwurf liegt ein Satzungsmuster zugrunde, welches der Städtetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt haben. Dieses Satzungsmuster wurde auch durch die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg veröffentlicht.

In das Hochwasserschutzregister kann neugeschaffener Retentionsraum als Guthaben eingebucht werden. Dieses kann anschließend wieder für Baumaßnahmen (Einzelbaumaßnahmen oder Baugebiete) ausgebucht werden. Die Gemeinde kann dabei nur bereits tatsächlich geschaffene Rückhalteräume zur Verfügung stellen. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam ist; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.

Das Hochwasserschutzregister wird gemeindeweise geführt. Eine Einschränkung bezüglich des Ausgleichs auf Teilbereiche der Stadt Backnang besteht nicht. Die im Register geführten Ausgleichsflächen können deshalb im gesamten Stadtgebiet zum Ausgleich herangezogen werden.

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen sind die entstandenen Kosten durch den Vorhabenträger anteilig zu erstatten. Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m³).

Anlage: Satzungsentwurf